OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652154/24/FP

Datum:
Linz, 13. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von G A, geb. x, O x, x N. vertreten durch Dr. J P, Rechtsanwalt in x M, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Perg vom 21. Juni 2021, GZ: BHPEBSS-2021-145012/7-AI, im zweiten Rechtsgang, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheids dahingehend abgeändert, dass er zu lauten hat: „Ihnen wird die Lenkberechtigung der Klassen AM, A (79.03; 79.04), B und F (unbefristet) erteilt; Rechtsgrundlage: § 5 Abs 5 iVm § 8 Abs 3 FSG“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid erteilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine bis zum 7. Mai 2022 befristete Lenkberechtigung der Klassen AM, B und F und schrieb ihm „in Abständen von 3 Monaten beginnend mit 07.05.2021 bis zum 07.05.2021“ die Vorlage folgender Befunde binnen 7 Tagen ab Aufforderung vor:

„- Kontrolluntersuchung Haaranalyse auf ETG alle drei Monate im ersten Halbjahr nach Aufforderung durch die Behörde zur Kontrolle der Konsumparameter und bei Nachuntersuchung
- Alkoholberatung, unaufgeforderte Besuchsbestätigung alle 3 Monate

Bei der nächsten amtsärztlichen Untersuchung in 1 Jahr(en), spätestens am 07.05.2022 sind folgende Befunde vorzulegen:

Haaranalyse auf ETG
Stellungnahme Facharzt Psychiatrie“

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 8. Juli 2021 Beschwerde, in welchem er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass der Bf seit eineinhalb Jahren Haaranalysen vorgelegt habe, die entweder keinen oder nur moderaten Alkoholkonsum ergeben hätten.

Der Bf beantragte die Aufhebung des behördlichen Bescheids, strebte allerdings erkennbar die vollumfängliche Erteilung der Lenkberechtigungen der betreffenden Klassen an.

I.3. Mit Beschluss vom 5. Oktober 2021, GZ: LVwG-652154/5/FP, hob das Landesverwaltungsgericht den Bescheid der belangten Behörde auf und verwies ihn im Wesentlichen zur Einholung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme an die belangte Behörde zurück.

I.4. Der Verwaltungsgerichtshof gab der gegen diesen Beschluss erhobenen Revision mit Erkenntnis vom 7. Februar 2022, Ra 2021/11/0177-8 Folge und hob den unter Punkt I.3. genannten Beschluss auf. In seinem Erkenntnis legte der Verwaltungsgerichtshof auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass das Verwaltungsgericht zur Klärung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 Abs 5 FSG-GV (fallbezogen gehäufter Missbrauch von Alkohol) eine öffentliche mündliche Verhandlung hätte durchführen müssen. Hinzu komme, dass ein im Mittelpunkt der verwaltungsgerichtlichen Erwägungen stehender Vorfall zu dessen Entscheidungszeitpunkt bereits ca. 27 Monate zurück liege. Ausschlaggebende, eine relevante Erhöhung des EtG-Wertes anzeigende Haaranalysebefunde stammten vom 12. Oktober 2020 und vom 11. Jänner 2021. Ein Befund vom 20. April 2021 zeige lediglich geringen Alkoholkonsum. Die VPU habe aktuelle

Tendenzen des Revisionswerbers zum Alkoholmissbrauch nicht ergeben. Für den Verdacht auf eine aktuelle Alkoholabhängigkeit reiche ein einmaliger oder in großen zeitlichen Abständen vorkommender Alkoholmissbrauch nicht und habe am 13. März 2020 eine Abhängigkeit von Alkohol durch eine Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie nicht diagnostiziert werden können.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 7. April 2022, in welcher die schon im behördlichen Verfahren befasste Amtsärztin als Amtssachverständige anwesend war und ihr Gutachten und ihre Stellungnahmen ergänzt hat. Der Bf hat bereits im Vorfeld einen unbedenklichen Befund mit alkoholsensitiven Laborwerten vorgelegt und wurde in der Verhandlung vom erkennenden Richter und der Amtsärztin ausführlich zu seinen Alkoholkonsumgewohnheiten befragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Juli 2019 für die Dauer von 8 Monaten entzogen weil der Bf am 21. Juli 2019 einen PKW in einem im Ausmaß von 0,97 mg/l Alkohol in der Atemluft beeinträchtigtem Zustand gelenkt hatte.
Im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung gab der Bf an, dass er an diesem Abend 8-9 Bier getrunken habe und ansonsten in den letzten zwei Jahren zwei- bis dreimal pro Woche zwei bis drei Bier.

Die Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie kam in ihrer damaligen Stellungnahme vom 13. März 2020 zu folgender Diagnose:
„Status post schädlichem Gebrauch von Alkohol; Status post Lenken eines Kraftfahrzeugs in substanzbeeinträchtigtem Zustand."
Unter der Rubrik „Beurteilung" führt die Fachärztin u.a. Folgendes aus:
„Herr A kann glaubhaft machen in den letzten Monaten völlig abstinent gewesen zu sein. Eine Alkoholkrankheit kann nicht diagnostiziert werden.[…]"

Die Fachärztin befürwortete am 13. März 2020 eine Wiedererteilung der Lenkberechtigung befristet auf ein Jahr bei Kontrolle der alkoholrelevanten Laborparameter.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 27. Jänner 2020 kommt zum Ergebnis, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, B und F bedingt geeignet ist, wobei die Empfehlung der Wiedererteilung von unauffälligen alkoholsensitiven Laborwerten abhängig gemacht werden solle. Eine Verlaufskontrolle über ein Jahr sei zu empfehlen, um eine Umkehr der positiven Entwicklung ausschließen zu können.

In der Stellungnahme heißt es weiter:

„Bereitschaft zur Verkehrsanpassung:

Bedenken bezüglich der persönlichkeitsbedingten Voraussetzungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergeben naturgemäß aufgrund der Höhe der Alkoholisierung beim Delikt, da Alkoholisierungen von 1,94 Promille BÄK mit gesellschaftlich üblichen Trinkmengen nicht erreicht werden können und eine erhöhte Alkoholtoleranz, die als hohes Gefährdungs moment für neuerliche Trunkenheitsdelikte zu werten ist, voraussetzen.

Der Untersuchte beschreibt nun jedoch eine Einstellungs- und Verhaltensänderung zum Alkoholkonsum in Form der Einleitung einer Alkoholkarenz seit dem Führerscheinentzug, welche er langfristig beibehalten wolle. Sollte er den Alkoholkonsum zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen, so wolle er nur noch in kleinen Mengen Alkohol trinken. Die diesbezüglichen Angaben erfolgten widerspruchsfrei und sind daher nicht zu widerlegen. Aktuelle Tendenzen zum Alkoholmissbrauch sind auch testmäßig (FFT) nicht zu erschließen. Die angegebenen Verhaltensänderungen sind auch in Hinblick auf eine Senkung der Alkoholtoleranz positiv zu werten. Aufgrund der beruflichen Notwendigkeit des Führerscheins kann auch eine hohe Motivation zur Aufrechterhaltung der positiven Veränderungen und zur Vermeidung neuerlicher Verkehrsauffälligkeiten erschlossen werden. Zudem gibt sich der Untersuchte problembewusst und gibt an, den Konsum von Alkohol und die Verkehrsteilnahme künftig jedenfalls strikt trennen zu wollen, was auf ein gesteigertes Problembewusstsein hinsichtlich der Alkoholproblematik im Straßenverkehr hindeutet.

Ein im Persönlichkeitsbereich eingesetztes Testverfahren (IVPE) kann aufgrund eingeschränkter Offenheit bei der Beantwortung der Fragen nicht zur Interpretation herangezogen werden. Grundsätzliche Einschränkungen im Persönlichkeitsbereich sind aus dem Explorationsgespräch jedoch nicht zwingend zu erschließen.

Vor der aktuellen Befundlage ist eine problembewusste Auseinandersetzung mit der Alkoholproblematik Straßenverkehr sowie eine hinreichende Einstellungs- und Verhaltensänderung zum Alkoholkonsum fassbar, weswegen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für neuerliche Trunkenheitsdelikte bei der Teilnahme am Straßenverkehr gegenwärtig nicht zwingend zu erschließen und aus verkehrspsychologischer Sicht konsequenterweise eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zu bestätigen ist.

Aufgrund eingeschränkter Offenheit bei der Bearbeitung der Persönlichkeitsfragebögen (IVPE) steht aber nur eine eingeschränkte Befundqualität zur Verfügung, weswegen empfohlen wird, die Angaben des Untersuchten auch durch andere Quellen, vor allem durch alkoholsensitive Laborwerte, zu überprüfen.

Vorgeschichte It. Angaben der/des Untersuchten

Über die Bedeutung des Explorationsgesprächs und die Verwendung seiner Angaben informiert, beschreibt der Untersuchte die Vorgeschichte wie folgt:

[...]

Untersuchungsanlass:

Die Umstände, die am 21.07.2019 zum Entzug der Lenkberechtigung geführt haben, beschreibt Herr A wie folgt:

Es sei stressig gewesen. Am Abend hätten Freunde angerufen, dass der Untersuchte vorbeischauen solle. Er sei gegen 22.00 Uhr hingefahren und habe dort Alkohol in Form von

Bier konsumiert. Eine ungefähre Konsummenge könne der Untersuchte nicht nennen, die Alkoholwirkung wird als Rausch beschrieben.
Herr A sei bis 01.00 oder 02.00 Uhr nachts geblieben, dann habe er den 3 Kilometer langen Nachhauseweg mit dem Auto angetreten. Auf halber Strecke dann ein Unfall, der Untersuchte habe während der Fahrt einen Stromkasten der Linz AG gerammt. Jemand habe den Unfall bemerkt und die Polizei gerufen. Mittels Alkomattest sei eine Alkoholisierung von 1,94 Promille BÄK festgestellt worden und der Untersuchte habe den Führerschein sogleich abgeben müssen. Beim Unfall sei nur Sachschaden entstanden.
Infolge des Delikts sei die Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten entzogen und es seien der Besuch einer Nachschulung sowie eine amtsärztliche und eine verkehrspsychologische Untersuchung angeordnet worden. Für den beschädigten Stromkasten habe der Untersuchte 2.300 Euro bezahlen müssen. Auf Nachfrage gab er an, dass ausgemacht gewesen sei, dass jemand sein Auto heimstelle, die Person sei dann aber nicht mehr da gewesen.

Konsumqewohnheiten:
Herr A rauche täglich 10 handelsübliche Zigaretten.
Nach seinen Alkoholkonsumgewohnheiten befragt gab der Untersuchte an, erstmals im Alter von 16 Jahren im Internat Alkohol konsumiert zu haben. Vermehrter Konsum sei im Teenageralter vorgekommen.
In der Zeit vor dem Führerscheinentzug habe der Untersuchte ein- bis zweimal pro Woche im Wirtshaus 8-9 Halbe Bier konsumiert. Die Konsummenge am Delikttag sei eine Ausnahme gewesen.
Seit dem Entzug der Lenkberechtigung trinke er gar keinen Alkohol mehr, er müsse ‚die Werte zambringen'. Alkohol bringe nichts, damit gehe es nicht besser. Der Untersuchte trinke nun mehr Kaffee und Sprudel. Den Führerschein werde er nicht mehr riskieren, er sei von diesem abhängig. Er habe Glück gehabt, dass die Familie keinen Schaden habe. Dass er nicht mobil sei schade im Privatleben aber schon, weil viel an der Arbeit hänge.
Nach Veränderungen durch den Alkoholverzicht befragt gab der Untersuchte an, dass man am nächsten Tag keinen ‚blöden Schädel' mehr habe und man wisse, was man gesagt habe. Am Freitag habe er eine Feier besucht und keinen Alkohol getrunken, jeder habe ihn gefragt, warum er nichts trinke.
Eine subjektive Wirkung habe der Untersuchte früher nach dem Konsum von zwei bis drei Halben Bier verspürt. Die 0,5-Promillegrenze erreiche er seines Wissens nach dem Konsum von einer Halben und einem Seidel Bier (Körpergewicht 84 Kg).
Bezüglich Strategien zur Vermeidung neuerlicher Auffälligkeiten bei der Teilnahme am Straßenverkehr gab der Untersuchte an, keinen Alkohol mehr konsumieren zu wollen. Auf Nachfrage gab er an, wenn doch, nur noch ein Achtel Wein trinken zu wollen. Bei einem geplanten Trinkanlass wolle er das Auto zuhause lassen. Bei einem ungeplanten Trinkanlass wolle er auf Alkohol verzichten, wenn er mit dem Auto unterwegs sei.
[...]"

Ein am 26. Februar 2020 erstattetes Gutachten über die Analyse von Kopfhaaren ergab keinen relevanten Wert an EtG.

Ein am 14. Juli 2020 erstattetes Gutachten über die Analyse von Kopfhaaren ergab keinen relevanten Wert an EtG.

Ein am 12. Oktober 2020 erstattetes Gutachten über die Analyse von Barthaaren ergab einen EtG-Wert von 24 pg/mg.

Ein am 11. Jänner 2021 erstattetes Gutachten über die Analyse von Barthaaren ergab einen EtG-Wert von 67 pg/mg.

Eine Blutuntersuchung vom 18. Februar 2021 ergab einen CD Tect-Wert von 1,24 %.

Ein am 5. März 2021 erstattetes Gutachten über die Analyse von Kopfhaaren ergab einen EtG-Wert von 5,3 pg/mg.

Ein am 20. April 2021 erstattetes Gutachten über die Analyse von Kopfhaaren ergab einen EtG-Wert von 5,5 pg/mg.

Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens Dris. E vom 7. Mai 2021 lautet:

„Die aä. Nachuntersuchung erfolgt nach Befristung auf ein Jahr. Die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung erfolgte aufgrund eines Alkoholdelikts mit 1,94 Promille am 21.07.2019.
Im Befristungszeitraum wurden regelmäßige Haaranalysen auf EtG gefordert, welche zu Beginn den Nachweis einer Abstinenz erbrachten. Die folgenden Haaranalysen vom 12.10.2020 ergaben mit einem EtG von 24 pg/mg und die Haaranalyse vom 21.12.2020 mit einem EtG von 67 pg/mg Hinweise auf einen zunehmenden Alkoholkonsum. Die Tatsache, dass bei Analyse von Barthaaren, wie in diesem Fall, die Beurteilung der Konsumintensität nur grob orientierend verstanden werden kann, wurde Rechnung getragen, dennoch muss bei entsprechend erhöhten Werten davon ausgegangen werden, dass ein Substanzkonsum stattgefunden hat. Da dies mit der Forderung einer Alkoholkarenz nicht zu vereinbaren war und aus aä. Sicht eine dadurch ableitbare Gefährdung im Straßenverkehr anzunehmen ist, wurde der Führerschein aufgrund gesundheitlicher Nichteignung entzogen. Herr A ergriff dagegen Rechtsmittel, schlussendlich ergab dies eine Wiederausfolgung des Führerscheins mit Eintragung Code 68 und Code 104. Somit kommt Herr A heute zur aä. Nachuntersuchung.

Insgesamt präsentiert er sich in gutem Gesundheitszustand. Er berichtet, dass die Abstinenz seit Februar 2021 eingehalten werde, seitdem habe er lediglich 2 Bier konsumiert. Seinen Führerschein brauche er dringend für seinen Beruf, da er als selbstständiger Landwirt tätig sei. Seine Angaben wirken glaubhaft.
Eine Motivation, den Konsum von Alkohol auch weiterhin einzuschränken, lässt sich aus seinen Angaben ableiten.

Ausgehend von der derzeitigen Situation mit Haaranalysen, die den Hinweis auf lediglich geringen Alkoholkonsum ergeben, ist eine weitere Stabilisierung notwendig. Eine weitere Befristung von einem Jahr mit Kontrolle der Konsumgewohnheiten mittels Haaranalysen auf EtG ist erforderlich.

Von aä. Seite wird auch eine Alkoholberatung mit unaufgeforderter Vorlage von Besuchsbestätigungen
alle 3 Monate gefordert. Bei Nachuntersuchung in einem Jahr ist eine psychiatrische Stellungnahme zur Erstellung des aä. Gutachtens notwendig.

Anmerkung: In der Vorgeschichte hat trotz der Auflagen ein und wiederholter Alkoholkonsum stattgefunden. Dieser wird zwar vom Klienten negiert, kann aber mittels Haaranalyse dennoch nachgewiesen werden. Dem Klienten war es offensichtlich nicht möglich, seinen Alkoholkonsum in diesem Zeitraum einzuschränken, was als Hinweis für eine Alkoholkrankheit zu werten ist und die erneute Befristung unter Auflagen erklärt, um eine bedingte gesundheitliche Eignung aussprechen zu können."

Der Bf hat am 24. März 2021 einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigungen der im Spruch genannten Klassen gestellt, welcher Antrag mit dem unter I.1. genannten Bescheid erledigt wurde.

Der Bf hat einen Befund vom 17. Februar 2022 vorgelegt, der im Hinblick auf alkoholsensitive Werte unauffällig ist. So liegt der CDT-Wert, bei einem Referenzbereich von bis zu 1,8 % bei 1,05 %.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf im letzten Jahr Alkohol exzessiv konsumiert hätte oder bei ihm ein schädlicher Konsum von Alkohol vorliegt.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf von Alkohol abhängig ist.

Der Bf ist zum Lenken von Kraftfahrzeugen der im Spruch genannten Klassen derzeit geeignet.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den im Sachverhalt genannten Unterlagen, den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung sowie dem amtsärztlichen Gutachten.
Aufgrund der Vorgaben des VwGH in der o.a. Entscheidung, welche Bindungswirkung für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entfaltet, und der nunmehr verstrichenen Zeit, kann der in der Erstentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich geäußerte Verdacht, der Bf sei und wäre von Alkohol abhängig gewesen, nicht aufrecht erhalten werden. Zudem legt der Verwaltungsgerichtshof nahe, dass es sich dabei um einen einmaligen und damit nicht relevanten Konsum gehandelt hat. Er stützt sich dabei auf Aussagen in der VPS und der psychiatrischen Stellungnahme.
Zudem hat der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angegeben, dass er seit dem Vorfall im Jahr 2019 keinen Alkohol mehr konsumiere. Aufgrund des Haaranalysebefundes vom 5. März 2021, vom 20. April 2021 und des in

vorliegendem Verfahren vorgelegten Blutbefundes konnte glaubhaft gemacht werden, dass der Bf in einem Zeitraum von nunmehr deutlich über einem Jahr, keine führerscheinrelevanten Mengen an Alkohol mehr zu sich genommen hat. Die diesbezüglichen Bemühungen erscheinen glaubhaft. Jedenfalls fehlt es aber an belastbaren Hinweisen, dass der Bf in der jüngeren Vergangenheit dem Alkohol in erheblichem Maße zugesprochen hat, sodass im Zweifel keine Feststellung dahin getroffen werden, dass der Bf im letzten Jahr, bzw. seit etwa Mitte Dezember 2020 (Haare von 3 cm Länge) Alkohol in maßgeblichen Mengen konsumiert hat.

Aufgrund der nunmehr zusätzlich verstrichenen Zeit kann insofern nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Bf in der rezenten Vergangenheit Alkohol exzessiv konsumiert hat.

Dementsprechend hat die in der Verhandlung anwesende Amtsärztin dem Bf, nach eingehender Befragung, die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen attestiert. Das Gutachten erweist sich angesichts des oben Gesagten als schlüssig und vollständig. Aufgrund der Vorgaben der FSG-GV und der Aussagen des VwGH ist der zu begutachtende Rahmen eng.

Es hat sich nichts ergeben, das aktuell bzw. in Bezug auf die jüngere Vergangenheit die Feststellung eines problematischen Trinkverhaltens beim Bf zuließe. Aufgrund diesbezüglich fehlender Anhaltspunkte und insofern mangelnder begründbarer Bedenken, konnte dem Bf auch nicht aufgetragen werden, weitere Befunde beizubringen. Allerdings hat der Bf ohnehin freiwillig einen Blutbefund vorgelegt, der unauffällig war.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht

älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.
Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

III.2.1. Zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit, festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042). Vgl. hiezu die Ausführungen in der VPU.

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.2.2. Die vom VwGH verlangten Feststellungen können zulasten des Bf schon aufgrund der nunmehr verstrichenen Zeit im nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt nicht mehr getroffen werden.

Aufgrund der Vorgaben des VwGH in seinem, in vorliegender Sache ergangenen Erkenntnis, kann ein Verdacht auf eine Abhängigkeit von Alkohol nicht angenommen werden. Es kann zudem aufgrund fehlender Beweismittel keine Feststellung dahin getroffen werden, dass der Bf in einem relevanten Zeitraum vor

der nunmehrigen Entscheidung Alkohol in führerscheinrelevantem Ausmaß zu sich genommen hat, weshalb im Zweifel zugunsten des Bf zu entscheiden ist.

Anderweitige Erkrankungen, die eine Einschränkung der Lenkberechtigung erforderlich machen würden liegen nach den Angaben der Amtsärztin nicht vor.

III.3. Der behördliche Spruch ist insofern dahingehend abzuändern, dass dem Bf eine unbefristete Lenkberechtigung erteilt wird. Für eine Einschränkung der Lenkberechtigung besteht kein Rechtsgrund mehr.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Ergebnis basiert im Wesentlichen auf Fragen der Beweiswürdigung, welche idR nicht revisibel ist. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl